

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV10/2011-255 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.06.2011 Einreicher: Bürgermeister	
1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	26.09.2011	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2010 wurde festgelegt das der Weg in der Gartenanlage Am Brink den Straßennamen „Am Feldrain“ erhält.
Im Verzeichnis der Reinigungsklassen in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 25.09.2008 muss die Straßenbezeichnung entsprechend geändert werden.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2011 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 25.09.2008 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3
Hohen Viecheln			
Albrechtshof			x
Am Brink	x		
Döpeweg			x
Fischerweg			x
Fritz- Reuter- Straße		x	
Am Feldrain			x
Grubes Flach 1-3 (privat)			x
Grubes Flach 4-5			x
Koppelweg			x
Lindenweg			x
Moidentiner Weg			x
Pappelweg	x		
Pfarrweg			x
Rosenweg	x		
Seeweg			x
Querweg Rosenweg /Seeweg			x
Seeweg 1	x		
Uferweg bis Seglerhafen			x
Ventschower Chaussee		x	
Waldweg			x

Neu Viecheln			
Dorfstraße			x
Mecklenburger Straße			x
Hädchenshof			
Hädchenshof			x
Moltow			
Dorfstraße			x
Kastanienallee	x		
Mecklenburger Straße			x
Klödderberg			x

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.